

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 6 (1920)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Der Lehrer im Kanton Freiburg vor hundert Jahren  
**Autor:** Roggio, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-541783>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Lehrer im Kanton Freiburg vor hundert Jahren.

(Ein Beitrag zur Schulgeschichte von Alf. Rogglo, Lehrer, Freiburg.)

Mit dem Jahre 1823 beginnt für die Geschichte der Volkschule im Kanton Freiburg eine neue Periode. Das Dekret vom 4. Juni 1823 war außer einigen neuen Bestimmungen eine wörtliche Reproduktion des Gesetzes vom Jahre 1819.

Der Kanton Freiburg besitzt zur Regenerationsperiode wie fast jeder Kanton seine eigene Geschichte in der Gestaltung des Schulwesens. Das Gesetz vom Jahre 1823 entsprach im allgemeinen den Verhältnissen und Bedürfnissen jener Zeit. Die Stellung des Lehrers darf in den zwanziger und dreißiger Jahren im Kanton Freiburg im Verhältnis zu andern Kantonen gar nicht als ungünstig bezeichnet werden. Ein staatsrätslicher Rechenschaftsbericht, datiert vom Jahre 1833, nennt aber als Ursache, daß die Schulen nicht alle ihrem Zwecke entsprechen, auch die Untüchtigkeit der Lehrer. Am langsamsten besserten sich die Verhältnisse im Sensebezirk. Im Jahre 1841 wird wieder das Bedürfnis nach guten Lehrern ausgesprochen. Doch nahm die Zahl der prämierten, d. h. als gut anerkannten Lehrer zu; so z. B. stieg die Zahl 33 vom Jahre 1835 bis auf 88 im Jahre 1843. Der Landschullehrer besaß ein Besoldungsminimum von 160 Franken nebst Wohnung, Garten und Holz. Nach dem Gesetze vom 4. Juni 1823 muß der Lehrer:

1. Alles wissen, was er der Jugend lehren soll.\*)
2. Die Geduld und die Sanftmut besitzen, die für einen erfolgreichen Unterricht nötig sind.
3. Tätig, sparsam und regelmäßig sein.
4. Tadellose Sitten haben und beweisen können, daß er die gottesdienstlichen Übungen fleißig besucht. Der Beweis eines guten Gewissens erstreckt sich beim Verheirateten auch auf den andern Ehegatten.
5. Sich in einer Musterschule mit der „gleichzeitigen“ Methode bekannt gemacht haben. (Bekanntlich wurde die Bell-Lanfestsche Methode, die von P. Girard in Freiburg eingeführt worden war, durch das Reglement vom Jahre 1823 verboten und dafür die „gleichzeitige“ Methode einge-

führt, d. h. jene, nach welcher die Schule in Klassen eingeteilt wird und jede Klasse vom Lehrer direkten Unterricht erhält.)

6. Nach einer vorläufigen Prüfung mit einem Patent des Erziehungsrates versehen sein, welches nur ausgestellt wird auf Vorweisung eines Scheines des hochw. Bischofs für den Religionsunterricht.

Der Lehrer hatte neben der Schule noch mancherlei Nebenbeschäftigung. Er war mancherorts nicht nur Vorsänger und Vorbeter, sondern auch Messner und Totengräber. Den Lohn als Kirchendiener mußte er von Haus zu Haus einsammeln, es kam sogar vor, daß der Lehrerlohn auch auf diese Art und Weise bezogen werden mußte. Oft erhielt der Lehrer nicht bares Geld, sondern Naturalien, für welche er stets einen Sack bei sich trug. Im Jahre 1832 wurde vom Erziehungsrat beschlossen, die Gemeindebehörde hätte für den Einzug der Lehrerbefördlung zu sorgen. In einigen Gegenden war auch noch das Schulscheit üblich, darüber enthielt aber das Gesetz von 1823 keinerlei Bestimmungen. In bezug des Geschlechtes des Lehrkörpers spricht sich das Gesetz nicht aus. Tatsache aber ist, daß zu Anfang der dreißiger Jahre nur etwa 5 Prozent, gegen Ende des Jahrzehnts aber schon 10 Prozent Lehrerinnen waren.

Über die Lehrerbildung aber schreibt das Gesetz von 1823 vor, daß der Kandidat eine bestimmte Zeit eine Musterschule, d. h. eine gute Primarschule besucht habe, und mußte im Besitz eines Zeugnisses sein, das der betreffende Lehrer auszustellen hatte. Es war gewissermaßen nur eine Lehrzeit. Es machte sich indessen bald das Bedürfnis nach einer Lehrerbildungsanstalt geltend.

Bewarb sich ein Lehrer um eine Stelle, so mußte er nach dem Dekret von 1823 zuerst eine Prüfung bestehen. Bevor er die Zulassungskarte zur Prüfung erhielt, mußte er folgende Answeise einsenden:

1. Das Blazet des Bischofs für den Religionsunterricht und das Patent.
2. Zeugnisse guter Aufführung, sowohl für sich als die Seinen, von Pfarrer und Behörde der Orte, in welchen er seit den Jahren gewohnt.

\*) Die Artikel des Reglements sind wiedergegeben, wie sie uns Prof. Koller in seinen Ausführungen „Die Volkschule im Kt. Freiburg“ anführt. Die Schrift ist nur im Manuskript vorhanden und befindet sich im pädagogischen Museum Freiburg.

3. Ein Zeugnis des Lehrers der von ihm besuchten Musterschule, daß er die nötige Erfahrung in der Unterrichtskunst besitze. Dieses Zeugnis mußte auch vom Pfarrer und Aminann des betreffenden Ortes unterzeichnet sein.

Dieser Teil wurde am 14. Juni 1834 abgeändert.

Der Lehrer konnte den Stoff für seine Schule ebenso wenig bestimmen als die Zeit dessen Behandlung. Art. 9 vom Dekret 1823 schrieb in „Handbuch für Primarschulen des Kantons“ in jdem 1831

veröffentlichten Anhang vor, was der Lehrer jede Woche, jeden Vormittag und Nachmittag, jede Stunde mit jedem Kurs durchzunehmen hatte. Gerade diese letzte Bestimmung zeigt uns so recht das ganz handwerksmäßige Arbeiten, zu dem der Lehrer gezwungen wurde. Durch die Verfassung vom 4. März 1848 wurde das ganze Schulwesen organisiert, und es wurde besonders, was durch das Dekret vom 4. Juni 1823 leider vernachlässigt, der Lehrerbildung die größte Aufmerksamkeit geschenkt.

## Erziehung zur Höflichkeit.

Es ist und bleibt das Verdienst katholischer Pädagogik, daß sie auch in materialistischer Zeit Sinn und Interesse für die erzieherische Tätigkeit der Schule bewahrt hat. In Wort und Schrift haben ihre Vertreter jene stille Arbeit des Lehrers als Erzieher, die ihn zum Künstler in seinem Berufe macht und ihn vom Handwerker, der bloß unterrichtet, unterscheidet, zu schätzen gewußt. Immer und immer haben sie es als großen Irrtum bezeichnet zu glauben, daß die Entwicklung der intellektuellen Potenz allein schon Bildung sei. Im Gegensatz zur bloßen Intelligenzbildung haben sie die Erziehung betont. Der gesamte Unterricht soll erzieherisch wirken, der Unterrichtsstoff nach seinem erzieherischen Wert ausgewählt werden. Jene Weisheit, die den Menschen am ehesten zu seinem Ziele — zu Gott — führt, hat für ihn den größten Wert und trägt ihm unvergänglichen Lohn ein. Auf diesem Fundament bauend, darf auch der Erzieher für seine Tätigkeit einen übernatürlichen Lohn erwarten.

Von diesem Standpunkt aus betrachtet, erhält auch die Erziehung zur Höflichkeit ihre Bedeutung, indem sie zu einem großen Quaderstein im schönen Gebäude der Erziehung des Menschen wird. Die Höflichkeit im christlichen Sinn ist eine Tugend. Sie ist die Übung der Liebe, die uns befohlen ist in den Worten des Heilandes: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ und „Was ihr dem geringsten meiner Brüder tut, das habt ihr mir getan“. Wie jede andere Tugend fordert auch die Übung der Höflichkeit Selbstbeherrschung und Selbstüberwindung. Sie darf kein äußerlicher Zwang, sondern soll der natürliche Aus-

druck eines wahrhaft edlen Herzens sein. Sie verpflichtet gegen Freunde und Feinde, gegen Vorgesetzte und Kameraden. Auf dem bloßen Rücksprungsprinzip gestellt, wird die Höflichkeit leicht zu dem, was sie oft ist, zur Lüge, Heuchelei und Schmeichelei. Immer muß der Erzieher darum beachten, daß die Form nicht die Hauptsache ist. Wichtiger ist die innere Tugendhaftigkeit; aber ebenso wahr ist es auch, daß die Höflichkeit im christlichen Sinne die entsprechende äußere Form, die naturgemäße Ausstrahlung gediegener tugendhafter Gesinnung ist.

Darum wird der Lehrer jede sich ihm bietende Gelegenheit auszuholen, um den Jöglings zur Höflichkeit zu erziehen. Anstand und Ritterlichkeit sind Werte, die einen guten Kurs haben im Umgang mit Menschen. Indem die Schule den Jöglings zur Höflichkeit erzieht, bereitet sie ihn für das Leben vor. Dennoch reicht der Einfluß der Schule nicht so weit, daß sie für jede Rohheit, die von der Jugend begangen wird, verantwortlich gemacht werden kann. Es sind nur zu viele offene und geheime Mächte, welche dem Einfluß des Erziehers direkt entgegen arbeiten und das von ihm mühsam Erreichte mit rauher Hand zerstören. Entmutigen darf uns der Mißerfolg nicht. Unser Ziel ist erhaben. Der sittenreine Mensch, ob arm oder reich, gelehrt oder ungelehr, ist das eigentliche Meisterwerk unserer Tätigkeit.

In der Familie werden dem Kinde die ersten Umgangsformen beigebracht. Die Eltern haben Gelegenheit, die Kleinen von früh auf an höfliches Verhalten zu gewöhnen. Die Kinder lernen da, wie sie sich gegenüber den Hausgenossen, Verwandten